



Konzept für den Distanzunterricht am Gymnasium Miesbach

Folgende Regelungen konkretisieren das bayerische Rahmenkonzept für den Distanzunterricht (in der Fassung vom 26.07.2021) und bilden **eine verlässliche und verbindliche Grundlage** in Phasen des „Lernens zu Hause“ für alle Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie für deren Eltern. Sie gelten **bei einer teilweisen oder vollständigen Umstellung auf Distanzunterricht in einzelnen Klassen, Jahrgangsstufen oder der ganzen Schule.**

- 1. Der Distanzunterricht orientiert sich am Stundenplan für den Präsenzunterricht und bietet Teilhabe für alle. Die Werkzeuge hierfür sind klar festgelegt.**
 - Alle Fächer werden gemäß Stundentafel unterrichtet. Der Stundenplan bleibt unverändert.
 - Jede Lehrkraft stellt in jeder Woche Arbeitsaufträge/Videokonferenzen bereit, deren (Bearbeitungs-)Zeit **in etwa der üblichen Unterrichtszeit** entspricht. Zusätzliche Hausaufgaben sind möglich. Die Klassenleitung koordiniert die gesamte Arbeitsbelastung der Schülerinnen und Schüler.
 - Das Medium für das Einstellen von Arbeitsaufträgen, das Hochladen von Hausaufgaben sowie das Hochladen erledigter/korrigierter Arbeitsaufträge bzw. erledigter/korrigierter Hausaufgaben ist **mebis**.
 - Für die schriftliche Kommunikation wird **mebis** oder die **dienstliche E-Mail** genutzt.
 - Videokonferenzen finden über **VISAVID** statt.
 - Weitere digitale Kommunikationskanäle sind nur zulässig, wenn alle oben genannten Kanäle versagen. Eine **telefonische** Kontaktaufnahme ist jedoch bei Bedarf immer möglich.
 - Im Sinne der Gleichbehandlung und der Teilhabe für alle ist auch die Nutzung von Lernmaterialien wie z. B. Arbeitsblättern von großer Bedeutung, die **analog bzw. offline** bearbeitet werden können.
- 2. Alle Informationen für den jeweiligen Tag stehen termingerecht zur Verfügung.**
 - Die für einen Unterrichtstag vorgesehenen Arbeitsaufträge werden **spätestens um 8:00 Uhr** in mebis freigeschaltet.
 - Wenn bei einer Aufgabe eine Abgabe verlangt wird, wird diese von der Lehrkraft **stets exakt terminiert**.
 - Bei der Arbeit mit einem Wochenplan wird dieser spätestens **montags bis 08:00 Uhr** für die gesamte Woche zur Verfügung gestellt. Die Lernenden erhalten Zeitvorgaben und Strukturierungshilfen zur Orientierung.
- 3. Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet. Die von den Lehrkräften gestellten Aufgaben und mitgeteilten Termine sind verbindlich.**
 - Der **Unterrichtstag beginnt um 8:00 Uhr** mit dem Start einer Audio- oder Videokonferenz durch die Lehrkraft der ersten Stunde. Diese prüft die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler. Abwesende Schüler/-innen werden **dem Sekretariat gemeldet**.

- Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern sind auch beim „Lernen zu Hause“ **von den Eltern** bis spätestens 08:00 Uhr **unter Angabe eines Grundes über ESIS** zu melden. Befreiungen oder Beurlaubungen vom Unterricht müssen per E-Mail beantragt werden.
- Erkrankungen von Lehrkräften werden über den **Vertretungsplan** angezeigt.
- Die **aktive Teilnahme** wird über die Videokonferenzen, die technischen Möglichkeiten von mebis und über die Einreichungen zu den gestellten Arbeitsaufträgen überprüft. Wie im Präsenzunterricht werden Nichtabgaben mit Konsequenzen bedacht.
- Die Stufenbetreuer haben die Häufigkeit von Absenzen im Blick. Bei Nichtteilnahme am Distanzunterricht entscheidet die Lehrkraft, die Klassenleitung bzw. ggf. auch die Schulleitung über die erforderlichen Maßnahmen.

4. Leistungsnachweise werden nach Möglichkeit im Präsenzunterricht erbracht.

- Schriftliche Leistungsnachweise können nur im Präsenzunterricht erbracht werden. Bei (aus Schülersicht) wöchentlichem Wechselbetrieb zwischen Präsenz- und Distanzunterricht kommen **an Schulaufgabetagen** trotzdem alle Schülerinnen und Schüler zur festgelegten Stunde in die Schule, da während der Prüfung für die Einhaltung des Mindestabstands gesorgt wird (großer Raum oder Aufteilung auf zwei Klassenzimmer). So werden **gleiche Prüfungsbedingungen für alle** gewährleistet.
- Sofern es die technischen Voraussetzungen erlauben, sind **mündliche Leistungsnachweise im Distanzunterricht** möglich. Die Lehrkräfte entscheiden in eigener pädagogischer Verantwortung, welche Formate (z. B. Referate, Rechenschaftsablagen, Vorstellen von Arbeitsergebnissen, Unterrichtsbeiträge während einer Videokonferenz) sich in der jeweiligen Lerngruppe eignen und achten auf **vergleichbare Voraussetzungen** bei der Vorbereitung. Auch Formen kompetenzorientierter Aufgaben (z. B. Portfolio-Arbeit, Ergebnisse von Projektarbeit) kommen ggf. in Frage. Entziehen sich Schüler/-innen gezielt und wiederholt der mündlichen Leistungserhebung im Distanzunterricht, können alternative Formen des Leistungsnachweises eingefordert werden.

5. Die Schülerinnen und Schüler erhalten regelmäßig Rückmeldung zu ihrer Arbeit.

- Zu Arbeitsergebnissen erhalten die Schülerinnen und Schüler **regelmäßige und zeitnahe Rückmeldungen** (z. B. Lösungen zur Selbstkontrolle, automatisiertes Feedback in mebis, korrigierte Arbeitsaufträge und Hausaufgaben, individualisierte Rückmeldungen zum Lernstand).
- Die Lehrkräfte nehmen **regelmäßig persönlichen Kontakt** mit jedem/jeder Schüler/-in auf, sei es über die Videokonferenzen oder über Textnachrichten, Feedback zu bearbeiteten Arbeitsaufträgen, etc.
- Die **Sprechstunden der Lehrkräfte** gelten auch zu Zeiten von Distanzunterricht, die Vereinbarung erfolgt per dienstlicher E-Mail. Sprechstunden können auch von den Schülerinnen und Schülern für Rückfragen genutzt werden.

6. Die im Präsenzunterricht bestehenden Förderangebote werden auch im Distanzunterricht fortgesetzt.

- Schülerinnen und Schüler, die für die **Teilnahme an einem Förderkurs** angemeldet sind, müssen auch während des Distanzunterrichts daran teilnehmen.
- Die Kursleitungen stellen den Schülerinnen und Schülern in einem gesonderten **mebis-Kurs** Aufgaben zur Verfügung, die an dem Tag bearbeitet werden, an dem der jeweilige Förderkurs im Stundenplan vorgesehen ist oder/und stehen per **Videokonferenz** für Fragen zur Verfügung.

7. Klarheit in der Kommunikation sorgt für Verbindlichkeit und Eindeutigkeit.

- Jede mebis-Aktivität und jede entsprechende Datei wird eindeutig und klar benannt. Aktivitäten werden mit **Datums- und Uhrzeitangaben** versehen. Der jeweils jüngste Eintrag in einem Klassenportal und dort bei einem Fach steht einheitlich oben.
- **Zusatzaufgaben** und freiwillige Arbeitsaufträge sind unmissverständlich als solche gekennzeichnet. Aufgaben ohne eine solche Kennzeichnung müssen in jedem Fall erledigt werden.

8. Videokonferenzen in jedem Unterrichtsfach ermöglichen ein ausgewogenes Angebot an synchronen und asynchronen Lernszenarien.

- Die Zahl der Videoeinheiten beträgt pro Tag und Schüler/-in **mindestens zwei** (Vorgabe des Kultusministeriums). Über die Dauer einer Videoeinheit entscheidet die Lehrkraft; sie überschreitet nicht den zeitlichen Umfang der gemäß Stundenplan am jeweiligen Tag vorgesehenen Unterrichtsstunden der Lehrkraft.
- In jeder Videoeinheit erfolgt eine **Anwesenheitskontrolle**.
- Schüler/-innen, die in einer Videoeinheit nicht auftauchen, meldet die Lehrkraft als absent.
- Es ist Wunsch der Schulleitung, dass **alle Beteiligten ihr Videobild zeigen**. Auf die Möglichkeiten in der Videokonferenzsoftware, den Hintergrund des Bildes zu verpixeln oder neutral darzustellen, wird hingewiesen.
- Die Schüler/-innen haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. **Angemessene und respektvolle Umgangsformen** beim Kommunizieren und Interagieren in Videokonferenzen sind selbstverständlich.
- Zugangslinks zu Videokonferenzen, die zu schulischen Zwecken angesetzt sind, dürfen ausschließlich dem jeweiligen Teilnehmerkreis bekannt gegeben werden. Eine **Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet**.
- Aus **Datenschutzgründen** verwenden alle Teilnehmenden möglichst ein Headset oder sind alleine im Raum.
- **Screenshots und Mitfilmen sind verboten**.

Hinweis zum Wechselunterricht

Im Wechselbetrieb (Klassen- bzw. Kursteilung in **A- und B-Gruppe** zur Einhaltung des Mindestabstands) können diese Regeln aufgrund der **Doppelbelastung der Lehrkräfte** nicht im gleichen Maß umgesetzt werden wie im reinen Distanzunterricht. Dafür können die Lehrkräfte in der Präsenzphase durch die halbierte Klassen-/Kursstärke jeweils intensiver auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler eingehen.

Quarantäne einzelner Schüler/-innen

Distanzunterricht kann parallel zum Präsenzunterricht nicht sinnvoll umgesetzt werden. Sofern den Lehrkräften bekannt ist, dass abwesende Schüler/-innen nicht erkrankt sind, sondern aufgrund einer Quarantäneanordnung dem Unterricht fernbleiben, bemühen sie sich, kurz **Auskunft zu den behandelten Themengebieten und den gestellten Hausaufgaben** zu geben, z. B. über mebis. Auch steht es den Fachlehrkräften frei, weitere Materialien bereitzustellen oder für Aufgaben eine (verpflichtende) Abgabe zu verlangen.

Schülerinnen und Schüler in Quarantäne informieren sich deshalb **täglich über mebis**, ob und welche Informationen für sie dort vorhanden sind. Sie erkundigen sich **eigeninitiativ auch bei Klassenkameraden und -kameradinnen** und ggf. der Lehrkraft und versuchen so, den versäumten Unterrichtsstoff möglichst bereits während ihrer Abwesenheit mitzulernen.